

15.06.93

In - K - U

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern,
des Bundesministeriums für Wirtschaft,
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
des Bundesministeriums für Verkehr,
des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs- Verordnung öffentlicher Dienst

A. Zielsetzung

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres oder einer einjährigen Berufsfachschule soll auf die Ausbildungszeit in den neu geordneten Ausbildungsberufen

Fachangestellter / Fachangestellte für Bürokommunikation
(in der Zuständigkeit des Bundesministers des Innern);
Verordnung vom 12. März 1992, BGBl. I S. 507

Wasserbauer / Wasserbauerin
(in der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr)
Verordnung vom 12. März 1991, BGBl. I S. 664, 914

angerechnet werden.

B. Lösung

Erlaß einer Änderungsverordnung

...

418/93

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

15.06.93

In - K - U

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern,
des Bundesministeriums für Wirtschaft,
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
des Bundesministeriums für Verkehr,
des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs- Verordnung öffentlicher Dienst

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 15. Juni 1993

021 (132) - 221 08 - Be 142/93

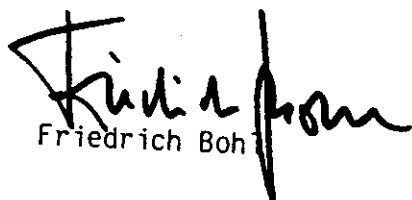
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von den Bundesministerien des Innern, für
Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und
Sozialordnung, für Verkehr, für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, für
Post und Telekommunikation und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
heit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungs-
jahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst**

Vom

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) :

Artikel 1

Die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 738), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1990 (BGBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Assistent/Assistentin an Bibliotheken mit mindestens einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen."

2. § 5 wird gestrichen; § 6 wird § 5.
3. Die Anlage 1 (zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1993

Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Der Bundesminister für Post und Telekommunikation
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Anlage

Anlage 1
(zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4)

Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einem Berufsfeld

I. Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

- A. Schwerpunkt: Absatzwirtschaft und Kundenberatung
 - 1. Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb
 - 2. Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau
- B. Schwerpunkt: Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung
 - Assistent/Assistentin an Bibliotheken
- C. Schwerpunkt: Recht und öffentliche Verwaltung
 - 1. Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung
 - 2. Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte
 - 3. Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation

II. Berufsfeld: Metalltechnik *)

III. Berufsfeld: Elektrotechnik

- 1. Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin

IV. Berufsfeld: Bautechnik

- 1. Bautechniker/Bautechnikerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung
- 2. Kulturbau techniker/Kulturbau technikerin
- 3. Planungstechniker/Planungstechnikerin
- 4. Straßenbau techniker/Straßenbau technikerin
- 5. Straßenwärter/Straßenwärterin
- 6. Wasserbauer/Wasserbauerin
- 7. Zeichner/Zeichnerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung

V. Berufsfeld: Holztechnik *)

VI. Berufsfeld: Textiltechnik und Bekleidung *)

VII. Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie

- A. Schwerpunkt: Laboratoriumstechnik
 - Pflanzenschutzlaborant/Pflanzenschutzlaborantin
- B. Schwerpunkt: Produktionstechnik
 - Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin

VIII. Berufsfeld: Drucktechnik *)

IX. Berufsfeld: Farbtechnik und Raumgestaltung *)

X. Berufsfeld: Gesundheit *)

XI. Berufsfeld: Körperpflege *)

XII. Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft *)

XIII. Berufsfeld: Agrarwirtschaft *)

*) Aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes ist kein Ausbildungsberuf zugeordnet.

Begründung

- A. Mit dem Erlaß der Ausbildungsordnung 'Fachangestellter / Fachangestellte für Bürokommunikation' wurden die Büroberufe im öffentlichen Dienst neu geordnet. Dadurch wird eine Anpassung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst erforderlich.

Die Inhalte des in den Ländern angebotenen Berufsgrundbildungsjahres stimmen mit den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres überein, sodaß das schulische Berufsgrundbildungsjahr mit einem Jahr auf die Berufsausbildung angerechnet werden kann. Um diese Anrechnung sicherzustellen, ist die Aufnahme des oben genannten Berufs in die Anrechnungsverordnung erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsordnung zum 1. August 1992 wurden gleichzeitig die Ausbildungsberufe Stenosekretär / Stenosekretärin und Büroassistent / Büroassistentin aufgehoben. Insoweit ist die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst durch Streichung dieser Ausbildungsberufe zu ändern.

- B. Mit dem Erlaß der 'Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer' wurde dieser Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes, der dem Berufsfeld Bautechnik zugeordnet ist, neu geordnet.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsordnung zum 1. August 1991 wurde gleichzeitig die bisherige Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauwerker vom 13. Juli 1979 (BGBl. I S. 1025) aufgehoben. Auf den Beruf Wasserbauwerker war bereits der Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen. Die Anlage 1 zu § 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst ist durch die Neuordnung redaktionell zu ändern.

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-
Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst**

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.